



## CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2016

Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und im Impressum der Website des Bundesmuseums MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst unter <http://www.mak.at/impressum> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom BMUKK (jetzt: BKA) getroffenen Spezifizierungen.

### 1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### 1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler auf fünf Jahre bestellt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand die Geschäftsführung bis 31.8.2016 aus einem Geschäftsführer und seit 1.9.2016 aus zwei Geschäftsführern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
DDr. Christoph Thun-Hohenstein	1960	1. September 2011	31. August 2021
Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani	1969	1. September 2016	31. August 2021

#### 1.2. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF, der Museumsordnung für das MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK sowie unter Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex

gemäß Spezifizierung durch das BKA sowie unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Informationsaustausch innerhalb der Geschäftsführung:

In den regelmäßig stattfindenden Geschäftsführungs Meetings informieren die Mitglieder der Geschäftsführung einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihren Aufgabenbereichen und stimmen gemeinsame Entscheidungen ab.

Berichtsweise an Kuratorium und BKA: im Jahr 2016 nahm die Geschäftsführung an vier Kuratoriumssitzungen teil und übermittelte sämtliche Unterlagen (Reportingberichte, Jahresabschluss, Vorhabensbericht, etc.) gemäß Bundesmuseumsgesetz und Museumsordnung dem BKA und dem Kuratorium.

### 1.3. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge der Geschäftsführung 2016:

Zeitraum	von 1.1.2016 bis 31.12.2016	von 1.9.2016 bis 31.12.2016
Mitglied der Geschäftsführung	DDr. Christoph Thun-Hohenstein	Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 182.363,64	EUR 43.333,32
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge:	EUR 44.959,07	EUR 6.500,--
% des Jahresgrundgehaltes unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparameter	30 %: von 1.1.2016 bis 31.8.2016  15 %: von 1.9.2016 bis 31.12.2016	15 %
Weitere Komponenten	keine	keine
Leistungen, die dem Direktor bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des	keine	keine

Geschäftsjahres gewährt worden sind		
SUMME	EUR 227.322,71	EUR 49.833,32
SUMME Geschäftsführung	EUR 277.156,03	

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ergibt sich aus § 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristinnen besteht eine D&O Versicherung, für die die Kosten vom MAK getragen werden. Es liegen keine Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen vor.

## 2. KURATORIUM

### 2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt. Derzeit besteht das Kuratorium aus den folgenden 9 Mitgliedern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	1964	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Alfred Bochno	1959	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Betriebsrat
KR Dkfm. Heinz Hofer-Wittmann	1944	1. Jänner 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)
Mag. Helene Kanta	1958	12. November 2015	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt
Claudia Oetker	1944	1. Jänner 2005	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)

Mag. Alexander Palma	1975	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Univ. Prof. Dr. August Ruhs	1946	1. Jänner 2000	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)
Dr. Johann Sereinig	1952	19. Mai 2009	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt
Mag. Alexander Zeuner	1982	15. Juni 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Finanzen

## 2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF, der Museumsordnung für das MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium des MAK.

Das Kuratorium hat sich im Zuge dieser Sitzungen insbesondere mit dem Jahresabschluss 2015, dem Corporate Governance Bericht 2015, dem regelmäßigen Quartalscontrolling und dem Vorhabensbericht 2017-2019 befasst. Darüber hinaus wurde das Organigramm für das MAK sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK an die neue Geschäftsführung mit einem wissenschaftlichen Geschäftsführer und einer wirtschaftlichen Geschäftsführerin angepasst. Die Sitzungen des MAK-Kuratoriums finden zumindest einmal im Quartal statt. Spätestens in der Sitzung im 2. Quartal erfolgt die Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Vor den Sitzungen im 1. Quartal und im 4. Quartal tagt zusätzlich der Prüfungsausschuss. Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.

## 2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten pro Kuratoriumssitzung EUR 150,- an Sitzungsgeld, das vorsitzführende Mitglied EUR 200,-.

Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten — mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder — ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

### **3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN**

Die Geschäftsführung ist zu 50% weiblich besetzt und beide Prokuristinnen sind Frauen. Das Kuratorium ist zu 22% mit Frauen besetzt. Es ist ein Ziel des MAK ein durchgängig ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Führungskräften zu halten bzw. zu erreichen. Das umfassende Angebot an individuellen Teilzeitmodellen für Frauen unterstützt den Wiedereinstieg nach einer Karenz.

### **4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM**

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt

MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst erklären, im Geschäftsjahr 2016 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BMUKK (jetzt: BKA) getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:



.....

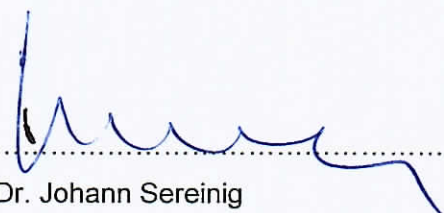
DDr. Christoph Thun-Hohenstein  
Generaldirektor und wissenschaftlicher  
Geschäftsführer



.....

Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani  
Wirtschaftliche Geschäftsführerin

Für das Kuratorium:



.....

Dr. Johann Sereinig  
Vorsitzender

ANHANG 1:

ERLÄUTERUNGEN UND SPEZIFIZIERUNGEN DURCH DAS BMUKK  
(jetzt: BKA)

B- PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.2	<p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung: Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idGF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ 24 GmbHG):</p> <p>'Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden.' Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>

9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen, erlaubt — beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11 .2.3.1	<p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie dessen/deren StellvertreterIn vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
14.3.6.	<p>Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.</p> <p>Begründung: Das Ministerium hat erstmals für das Jahr 2016 einen gemeinsamen AP für alle Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ausgeschrieben. An der Bewerbung soll kein Unternehmen gehindert werden und Erfahrung ist ein Auswahlkriterium.</p>

**Weitere ABWEICHUNGEN:**

8.3.3.2a und b	<p>Ausgeschlossen ist wissentliche Pflichtverletzung. Es besteht kein Selbstbehalt</p>
11.2.1 .2	<p>Der Frauenanteil bei den bestellten Kuratoriumsmitgliedern betrug 2016 22% statt der im PCGK angeordneten 25%.</p>
14.4.1	<p>Die Agenden der Internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei wahrgenommen. Das MAK verfügt jedoch über eine haus-interne Koordinierungsstelle für die interne Revision.</p>